

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

(Stand: April 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) gelten ausschließlich im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr der Jakob Eschbach GmbH (nachfolgend „**Jakob Eschbach**“) mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Jakob Eschbach und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Jakob Eschbach hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Jakob Eschbach eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende, individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche oder in Textform getroffene Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung von Jakob Eschbach maßgeblich.
- 1.5 Rechte, die Jakob Eschbach nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von Jakob Eschbach schriftlich oder in Textform erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Jakob Eschbach auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Jakob Eschbach nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Jakob Eschbach ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt wurden. Sofern Jakob Eschbach mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von Jakob Eschbach erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant Jakob Eschbach unverzüglich zu informieren. Jakob Eschbach wird dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl Jakob Eschbach als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die in den Verträgen genannten Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die von Jakob Eschbach in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Jakob Eschbach. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP (Unterm Ohmberg 7, 34431 Marsberg) gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Jakob Eschbach unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Jakob Eschbach ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Jakob Eschbach berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Jakob

Eschbach auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher oder in Textform erteilter Zustimmung von Jakob Eschbach zulässig. Jakob Eschbach ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jakob Eschbach behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass Jakob Eschbach kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch Jakob Eschbach (DDP [Delivered Duty Paid] gemäß Incoterms® 2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von Jakob Eschbach verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme oder, sofern eine Abnahme ausgeschlossen ist, der betriebsbereiten Inbetriebnahme der Ware auf Jakob Eschbach über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum (Ausstellung und Versand), die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für Jakob Eschbach hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Jakob Eschbach eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von Jakob Eschbach für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher oder in Textform getroffener Vereinbarung verstehen sich die Preise als DDP gemäß Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 5.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware, sofern der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von Jakob Eschbach verpflichtet ist (Ziffer 4.1), mit der Abnahme oder, sofern eine Abnahme ausgeschlossen ist, der betriebsbereiten Inbetriebnahme der Ware, und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist Jakob Eschbach berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von Jakob Eschbach über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Kündigung, Rücktritt

- 6.1 Jakob Eschbach ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund stellt insbesondere dar:
 - 6.1.1 Der Lieferant kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.
 - 6.1.2 Der Lieferant verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang oder in schwerwiegendem Maße gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.

6.1.3 Der Lieferant lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

- 6.2 Die Kündigung erfolgt schriftlich und im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes. Kündigt eine der Vertragsparteien den Vertrag, so hat der Lieferant unverzüglich alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen und ihm von Jakob Eschbach überlassenen Gegenstände herauszugeben.
- 6.3 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Lieferant zu vertreten hat, so vergütet Jakob Eschbach dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche seitens Jakob Eschbach bleiben unberührt.
- 6.4 Jakob Eschbach kann zudem den Vertrag kündigen, wenn der Lieferant seine Leistungen/Lieferungen unberechtigt einstellt oder bei dem Lieferanten eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird. Jakob Eschbach hat dem Lieferanten die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten. Jakob Eschbach ist berechtigt, von dem Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung der noch geschuldeten Leistung zu verlangen.
- 6.5 Kündigt Jakob Eschbach aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 6.6 Das Kündigungsrecht des Lieferanten gemäß § 643 BGB bleibt unberührt.
- 6.7 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann Jakob Eschbach bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten, wenn aufgrund besonderer Umstände für Jakob Eschbach nach Abwägung das Interesse an der Erbringung der von dem Lieferanten geschuldeten Leistungen entfällt. Im Fall eines Rücktritts seitens Jakob Eschbach aufgrund dieser Ziffer 6.7 gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehend in Ziffer 6.3 bis 6.5 enthaltenen Bestimmungen entsprechend. Jakob Eschbach erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

7. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von Jakob Eschbach gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist Jakob Eschbach unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren.
- 7.3 Jakob Eschbach wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 7.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat Jakob Eschbach, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 7.5 Die Zustimmung von Jakob Eschbach zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
- 7.6 Bei Mängeln der Ware ist Jakob Eschbach unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 7.7 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme der Ware bzw. der Abnahme oder, sofern eine Abnahme ausgeschlossen ist, der betriebsbereiten Inbetriebnahme der Ware durch Jakob Eschbach (Gefahrübergang gemäß Ziffer 4.1).
- 7.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 7.9 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, Jakob Eschbach nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehöerteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

8. Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Jakob Eschbach von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Waren entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Jakob Eschbach zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Jakob Eschbach oder eines Angestellten, Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder mit Jakob Eschbach verbundenen Unternehmens beruht. Der Liefere-

rant ist verpflichtet, Jakob Eschbach unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen von Jakob Eschbach alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von Jakob Eschbach bleiben unberührt.

- 8.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 8.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant Jakob Eschbach auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von Jakob Eschbach durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Die zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen umfassen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese zum Schutz der Kunden von Jakob Eschbach oder außenstehender Dritter nach pflichtgemäßem Ermessen von Jakob Eschbach angemessen ist. Die Kosten einer derartigen Rückrufaktion hat der Lieferant auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber Jakob Eschbach zu ersetzen, wenn Jakob Eschbach den Rückruf aufgrund behördlicher Anordnung durchführt oder um Gefahren für Leib und Leben der Produktbenutzer oder außenstehender Dritter abzuwenden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Jakob Eschbach den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Soweit Jakob Eschbach wegen eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant neben der Verpflichtung in Ziffer 8.1 Jakob Eschbach bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Lieferant sämtliche die Lieferung betreffenden Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von mindestens 15 (fünfzehn) Jahren ab Eingang der Lieferung bei Jakob Eschbach aufzubewahren und auf erstes Anfordern an Jakob Eschbach herauszugeben.
- 8.4 Wenn der Lieferant von einem Fehler Kenntnis erlangt oder einen Fehler entdeckt, der einen sog. Serienschaden darstellen könnte, ist er verpflichtet, Jakob Eschbach unverzüglich darüber zu unterrichten. Ein Serienschaden liegt insbesondere vor, wenn mehrere Produkte aufgrund der gleichen Ursache mangelhaft sind und/oder den gleichen Mangel aufweisen. Die Freistellungs- und Erstattungsverpflichtungen des Lieferanten in Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten für jedes einzelne Schadensereignis im Rahmen eines Serienschadens. Eine Beschränkung der Haftung für Serienschäden ist ausdrücklich nicht vereinbart.
- 8.5 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von EUR 10.000.000,00, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Rückrufkostenversicherung) für jeden einzelnen Schadensfall, auf eigene Kosten zu versichern und wird dies Jakob Eschbach auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Der Versicherungsschutz ist für den Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren seit der letzten Lieferung an Jakob Eschbach aufrechtzuerhalten.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Sofern Jakob Eschbach durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an der termingerechten An- bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert wird, ist Jakob Eschbach für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der jeweiligen Pflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Jakob Eschbach die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Jakob Eschbach nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), behördliche Anordnungen, Maßnahmen oder Beschränkungen aufgrund einer Epidemie (z.B. der COVID-19 Pandemie), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 9.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
- 9.3 Jakob Eschbach wird den Lieferanten zeitnah über den Eintritt einer Betriebsstörung oder eines Ereignisses höherer Gewalt informieren.
- 9.4 Sofern der Lieferant durch ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 9.2 an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der termingerechten Lieferung der Ware gehindert wird, ist der Lieferant für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der jeweiligen Leistungspflicht frei, ohne Jakob Eschbach zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Ziffer 9.3 gilt für den Lieferanten entsprechend. Jakob Eschbach ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Leistungshindernis auf Seiten des Lieferanten mehr als zwei (2) Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolgedessen für Jakob Eschbach nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird Jakob Eschbach nach Ablauf der Frist erklären, ob Jakob Eschbach von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Lieferung oder Leistung innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

10. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

- 10.1 Der Lieferant hat über ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagement mindestens nach ISO-9001 bzw. – soweit einschlägig – nach ISO/TS 16949 zu verfügen und dies Jakob Eschbach nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat regelmäßig Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungen zu führen und Jakob Eschbach diese auf Ver-

langen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Wenn Jakob Eschbach dies für erforderlich hält, wird der Lieferant mit Jakob Eschbach eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

- 10.2 Ist für den Liefergegenstand im Rahmen der Abnahme die Durchführung einer besonderen Qualitätskontrolle vorgesehen, so gehen mangels abweichender schriftlicher oder in Textform getroffener Vereinbarung die persönlichen Abnahmekosten zu Lasten von Jakob Eschbach, die sachlichen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.3 Wird infolge festgestellter Mängel die Durchführung einer weiteren Qualitätskontrolle notwendig, gehen dafür auch die persönlichen Kosten zu Lasten des Lieferanten. Dasselbe gilt, wenn zu dem in der vorstehenden Ziffer 10.2 benannten Termin der Liefergegenstand dem Qualitätsbeauftragten nicht vorgestellt wird.
- 10.4 Nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten ist Jakob Eschbach berechtigt, in den Betriebsstätten des Lieferanten Qualitätsaudits – soweit nicht anders vereinbart: auf eigene Kosten – durchzuführen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über Jakob Eschbach zugänglich werdenden oder in diesem Rahmen auf sonstige Weise erlangten Informationen, Daten, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu verwenden und unbefristet streng vertraulich zu behandeln, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen umzusetzen und diese insbesondere nicht unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Zu den Vertraulichen Informationen gehören insbesondere auch Computeranwendungen, dokumentierte Arbeitsabläufe und sonstiges Knowhow von Jakob Eschbach.
- 11.2 Die Verpflichtung in Ziffer 11.1 erstreckt sich jedoch nicht auf solche Informationen, die
- a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch Jakob Eschbach bereits offenkundig (d.h. jedem Dritten leicht zugänglich) sind oder nach ihrer Übermittlung ohne eine Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen – insbesondere solcher dieser Ziffer 11 und ohne Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag oder dieser Einkaufsbedingungen offenkundig geworden sind oder
 - b) dem Lieferanten zur Zeit ihrer Übermittlung nachweislich bereits bekannt waren oder
 - c) von Jakob Eschbach aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht offen zu legen sind.
- 11.3 Der Lieferant hat nach Beendigung des Vertrags alle im Zusammenhang mit dem Angebot, der Bestellung und/oder Leistungserbringung erzeugten oder von Jakob Eschbach oder von Dritten erhaltenen bzw. auf sonstige Weise erlangten Vertraulichen Informationen einschließlich davon gegebenenfalls gefertigter Kopien in geordneter Form zurückzugeben. Sollten die Vertraulichen Informationen in elektronischer Form vorliegen, sind diese nach Herausgabe einer Kopie unwiderruflich zu löschen. Auf Verlangen von Jakob Eschbach ist im Falle einer Vernichtung bzw. Löschung die Vernichtung der Vertraulichen Informationen schriftlich zu bestätigen.
- 11.4 Der Lieferant wird alle mit der Vertragsdurchführung befassten Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend der gesamten Ziffer 11 auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang unbefristet schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten. Des Weiteren wird der Lieferant nur denjenigen Mitarbeitern und Unterlieferanten die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter (insbesondere Mitarbeiter und Unterlieferanten) einzustehen.
- 11.5 Der Lieferant gewährleistet, dass bei der Erbringung seiner Leistungen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt Jakob Eschbach im Falle einer entsprechenden schuldhaften Rechtsverletzung auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei und erstattet Jakob Eschbach alle aus der Inanspruchnahme erwachsenden Schäden und Aufwendungen.

12. Exportkontrolle und Zoll

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes sämtliche einschlägigen Exportkontroll- und Zollvorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die an Jakob Eschbach zu liefernden Güter seinerseits von Zulieferern bezieht oder zur Herstellung der Güter Teile oder Rohstoffe verwendet, die er von solchen Zulieferern bezieht.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Jakob Eschbach vor dem rechtswirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts über etwaige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf die von ihm zu liefernden Güter, insbesondere Genehmigungspflichten oder Ein- oder Ausfuhrverbote, gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Hierzu teilt der Lieferant zumindest folgende Informationen mit:
- die Listenposition gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
 - die Listenposition gemäß den Anhängen zur EG-Dual-Use-Verordnung,
 - vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrollvorschriften, insbesondere gemäß bestehender Embargo-Verordnungen,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,

- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden oder werden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens Jakob Eschbach.

Auf Anforderung von Jakob Eschbach ist der Lieferant verpflichtet, Jakob Eschbach alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich oder in Textform mitzuteilen sowie Jakob Eschbach unverzüglich (auch noch nach Lieferung betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich oder in Textform zu informieren.

- 12.3 Verstößt der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 12.1 und 12.2 genannten Bestimmungen und ist Jakob Eschbach eine Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Güter deshalb nicht möglich, ist Jakob Eschbach zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, Jakob Eschbach den aus einer solchen Unmöglichkeit der Weiterveräußerung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 12.4 Verstößt der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 12.1 und 12.2 genannten Bestimmungen und wird Jakob Eschbach deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, ist Jakob Eschbach ebenfalls zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Jakob Eschbach von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte aufgrund seines eigenen Verstoßes gegen Jakob Eschbach geltend machen, freizustellen und Jakob Eschbach den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 12.5 Die vorstehende Regelung in Ziffer 12.4 gilt entsprechend für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 12.1 und 12.2 genannten Bestimmungen verstößt und Jakob Eschbach oder einzelne für Jakob Eschbach tätige Personen deshalb wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden.
- 12.6 Wird Jakob Eschbach die Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Waren infolge einer nach Zustandekommen des Vertrages in Kraft tretenden Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs unmöglich (z.B. aufgrund eines Embargos oder einer Embargo-Verschärfung), ist Jakob Eschbach zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt.

13. REACH Konformität

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware und/oder Stoffe, die als Rohmaterialien für die Herstellung der Ware verwendet werden, den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die in der Ware enthaltenen Stoffe, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, rechtzeitig (vor-)registriert sind oder werden, sofern der jeweilige Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 13.2 Der Lieferant gewährleistet, die Registrierung und Zulassung der Ware und/oder Stoffe, die als Rohmaterial für die Herstellung der Ware verwendet werden, ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufrechtzuerhalten.
- 13.3 Sofern die Ware oder die in der Ware enthaltenen Stoffe im Rahmen der REACH-Verordnung genehmigungspflichtig sind, stellt der Lieferant sicher, dass eine Genehmigung rechtzeitig erhalten und gehalten wird. Auf Verlangen von Jakob Eschbach stellt der Lieferant Jakob Eschbach unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über die Vorregistrierung oder über die Registrierung oder Genehmigung der Stoffe aus, die in der an Jakob Eschbach gelieferte oder zu liefernde Ware enthalten sind.
- 13.4 Der Lieferant ist für sämtliche Informationen verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der REACH-Verordnung durch die an Jakob Eschbach gelieferte oder zu liefernde Ware zur Verfügung zu stellen sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Jakob Eschbach sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentation innerhalb der in der REACH-Verordnung vorgesehenen Fristen zu übermitteln und/oder die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an Jakob Eschbach weiterzuleiten.
- 13.5 Der Lieferant stellt Jakob Eschbach bei Lieferung der Ware ein aktuelles, den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechendes und auf den Vertragsgegenstand zugeschnittenes Sicherheitsdatenblatt und, soweit erforderlich, einen Sicherheitsstoffbericht in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Dokumente sind der Warenlieferung in Papierform beizufügen.
- 13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Jakob Eschbach unverzüglich in Textform zu informieren, wenn und sobald er sich entscheidet, die Registrierung und/oder Zulassung der Ware und/oder der in der Ware enthaltenen Stoffe nicht zu gewährleisten oder aufrechtzuerhalten, die Registrierung und/oder Zulassung verweigert oder widerrufen wird oder die Registrierung und/oder Zulassung aus anderen Gründen nicht möglich ist oder wenn Beschränkungen auferlegt wurden.
- 13.7 Jakob Eschbach ist berechtigt, Ware, die dieser Ziffer 13 nicht entspricht, gegenüber dem Lieferanten zurückzuweisen und auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Dies gilt auch im Falle einer Verletzung der Verpflichtung nach Ziffer 13.5.
- 13.8 Verstößt der Lieferant gegen eine in diesen Einkaufsbedingungen aufgeführte Informationspflicht, ist Jakob Eschbach berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter und von infolge des Verstoßes gegen die Bestimmung der REACH-Verordnung verhängten Bußgeldern zu verlangen. Darüber hinaus darf Jakob Eschbach bis zur vollständigen und den Vorgaben der REACH-Verordnung sowie dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Erfül-

lung der Informationspflichten des Lieferanten die Gegenleistung, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 320 BGB verweigern.

- 13.9 Bezieht der Lieferant die Ware und/oder Stoffe, die als Rohmaterialien für die Herstellung der Ware verwendet werden, von einem Dritten (Vorlieferanten), wird er den Dritten entsprechend den ihm – den Lieferanten – nach dieser Ziffer 13 treffenden Pflichten verpflichtet.

14. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, die nachteiligen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Darüber hinaus wird der Lieferant die Grundsätze der UN Global Compact Initiative beachten. Die Grundsätze der UN Global Compact Initiative betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Ausführliche Informationen zur Global Compact Initiative der Vereinten Nationen sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- 14.2 Der Lieferant bemüht sich, seine Subunternehmer und Zulieferer zur Einhaltung der in Ziffer 14.1 enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten.
- 14.3 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 14.1 und 14.2 enthaltenen Bestimmungen begeht, kann Jakob Eschbach nach den gesetzlichen Bestimmungen von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten oder diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen Jakob Eschbach geltend machen können, verlangen.

15. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

- 15.1 Jakob Eschbach fühlt sich ethisch verpflichtet, in seinen Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Begriffe „menschenrechtliches Risiko“, „umweltbezogenes Risiko“, „Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht“ und „Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht“ haben die Bedeutung, wie sie im Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz – LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung kann unter dem folgenden Link kostenfrei heruntergeladen werden: www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html).
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten, und diese Erwartung gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die Erwartungen einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen.
- 15.3 Jakob Eschbach hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Klausel entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte sicherzustellen. Der Lieferant stellt Jakob Eschbach und/oder dem von Jakob Eschbach beauftragten Dritten alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die Jakob Eschbach und/oder der von Jakob Eschbach beauftragte Dritte für das Audit angemessener Weise anfordert.
- 15.4 Stellt Jakob Eschbach einen Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten oder durch einen von dessen Lieferanten oder Auftragnehmern jeglicher Stufe fest und liegen Jakob Eschbach diesbezügliche Beweise vor, ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder seine betreffenden Lieferanten und Auftragnehmer dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie von Jakob Eschbach in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.
- 15.5 Auf Verlangen von Jakob Eschbach hat der Lieferant unverzüglich (i) gemeinsam mit Jakob Eschbach einen Plan zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan zu erstellen und (ii) die von Jakob Eschbach nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Plans umzusetzen.
- 15.6 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 15.2 und 15.5 enthaltenen Bestimmungen begeht, kann Jakob Eschbach nach den gesetzlichen Bestimmungen von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten oder diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen Jakob Eschbach geltend machen können, verlangen.

16. Rücknahme von Verpackungen

Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme von Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen sowie von Mehrwegverpackungen und deren Verwertung (Wiederverwendung oder Recycling) gemäß den Anforderungen des § 16

VerpackG verpflichtet. Verpackungen hat der Lieferant nach Bereitstellung und Aufforderung durch Jakob Eschbach am vereinbarten Lieferort (Ziffer 3.2 dieser Einkaufsbedingungen) abzuholen.

17. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen Jakob Eschbach ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Jakob Eschbach möglich, die Jakob Eschbach allerdings nur verweigern darf, wenn bei Jakob Eschbach ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht und berechnigte Belange des Lieferanten an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse von Jakob Eschbach an dem Abtretungsausschluss nicht überwiegen. § 354a HGB bleibt unberührt.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

18.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Jakob Eschbach gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“).

18.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche gegen Jakob Eschbach und Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Sitz von Jakob Eschbach. Jakob Eschbach ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechnigt.

18.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist der Sitz von Jakob Eschbach.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Jakob Eschbach ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben.